

Beiratsordnung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Kitzingen

1. Aufgaben

Aufgabe des Beirates ist es,

1. Anliegen älterer und behinderter Mitbürger dem Stadtrat und der Verwaltung deutlich zu machen, um damit auf die Entscheidungsfindung einzuwirken.
2. Anregungen und Vorschläge an die Verwaltung weiterzugeben, besonders in den Bereichen
 - soziale Einrichtungen
 - Wohnen
 - Verkehr
 - Kultur
3. Erarbeitung einer Ideenbörse

2. Zusammensetzung

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen
 - b) je einem (einer) Vertreter(in)
 - der Altenclubs (im jährlichen Wechsel der Wohlfahrtsverbände und Kirchen)
 - der Arbeiterwohlfahrt
 - des Bayerischen Roten Kreuzes
 - des Caritasverbandes
 - des Diakonischen Werks
 - des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
 - der Rheumaliga
 - des VdK
 - **der „Kitzinger Tafel“**
 - c) einem freien Vertreter
- (2) **Weitere Mitglieder können künftig bei entsprechendem Antrag und Bedarf durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder des Beirates aufgenommen werden.**
- (3) **Bei Bedarf kann der Beirat im Einzelfall weitere Personen zur Beratung hinzuziehen**

3. Sitzungszwang

Der Senioren- und Behindertenbeirat beschließt in Sitzungen. Diese sind nichtöffentlich.

4. Leitung

Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt.

5. Sitzungstermine und –vorbereitung

Die Sitzungen des Beirats finden auf Antrag eines Mitglieds statt.

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich.

6. Sitzungsverlauf

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Soweit es zur Beratung der einzelnen Sitzungsgegenstände erforderlich ist, kann der Beirat Sachverständige zuziehen oder gutachterlich hören.

7. Abstimmung

Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende über die Sitzungsgegenstände abstimmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Beirates. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Protokoll

Über die Sitzungen des Beirates ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Beiratsmitgliedern zuzustellen.

9. Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.